

zentralen Staatsorganen nach der Spezialistenberatung (AE 5), jedoch nicht später als 2 Monate vor dem im „Plan zur Ausarbeitung von RGW-Standards“ festgelegten Termin (AE 6) an das ASMW zur Vorbestätigung durch den Präsidenten des ASMW zu übergeben. Grundlage für den einzureichenden Standard ist das auf der Spezialistenberatung abgestimmte Material. Erfolgte bereits eine endgültige Abstimmung des RGW-Standardentwurfes, so sind ein Bericht von der Beratung mit Aussagen zur Erfüllung der Direktive, der Standardentwurf (deutsch und russisch), der Nachweis der nationalen Abstimmung, die Verbindlichkeitstermine, der Nachweis des Nutzens gemäß Abs. 4 sowie notwendige Protokollerklärungen einzureichen. In anderen Fällen sind das Abstimmungsergebnis, der Standpunkt zur Expertise, der Nachweis des Nutzens gemäß Abs. 4, das nationale Abstimmungsergebnis, der Abschlußbericht, die Verbindlichkeitstermine, notwendige Protokollerklärungen sowie der Standardentwurf (deutsch vervielfältigungsfähig, russisch) einzureichen.

§3

Einführung von RGW-Standards

(1) RGW-Standards werden in der DDR in 2 Stufen eingeführt:

- a) Inkraftsetzung des RGW-Standards für seine verbindliche Anwendung in der ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit der DDR mit den anderen Mitgliedsländern des RGW,
- b) Inkraftsetzung der DDR-Ausgabe des RGW-Standards für die verbindliche Anwendung innerhalb der Volkswirtschaft der DDR.

Die Einführung erfolgt in beiden Fällen durch Anordnung des Präsidenten des ASMW im Gesetzblatt der DDR; damit werden diese Standards für die DDR rechtswirksam.

(2) Die DDR-Ausgabe des RGW-Standards gemäß Abs. 1 Buchst. b wird grundsätzlich als DDR-Standard in Form der authentischen Übersetzung der Originalfassung des RGW-Standards mit einem Deckblatt herausgegeben.

(3) Ist die Herausgabe eines DDR-Standards gemäß Abs. 2 ökonomisch oder technisch nicht möglich oder nicht zweckmäßig, ist ein DDR-Standard herauszugeben, dessen Festlegungen eine Übereinstimmung der Kennwerte des RGW-Standards gewährleisten. Dabei ist es zulässig, in dem DDR-Standard zusätzlich höhere Forderungen im Vergleich zu den Forderungen des RGW-Standards festzulegen, wenn die Austauschbarkeit und technische Kompatibilität eingehalten werden. Die Festlegung höherer Qualitätsforderungen kann z. B. vorgenommen werden durch

- Erweiterung des Sortiments, welches für die Anwendung in der DDR gültig ist;
- Festlegungen über Materialeinsatz oder Einschränkung von Beimengungen, deren Anwendung nur für die DDR vorgesehen ist;
- Spezifizierung der Festlegungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes;
- Auswahlen aus RGW-Standards.

(4) Die Leiter der zentralen Staatsorgane, die für den jeweiligen RGW-Standard in der DDR verantwortlich sind, haben zu sichern, daß innerhalb von 6 Monaten nach Vorliegen des vom Sekretariat des RGW ausgedruckten RGW-Standards die Unterlagen zur Inkraftsetzung des RGW-Standards gemäß Abs. 1 Buchst. a und zur Bestätigung der DDR-Ausgabe des RGW-Standards gemäß Abs. 1 Buchst. b erarbeitet und einschließlich einer authentischen Übersetzung d. - RGW-Standards entsprechend den Festlegungen zur Bestätigung von

DDR-Standards dem Präsidenten des ASMW eingereicht werden.

(5) Erfolgt der Beitritt der DDR zu einem RGW-Standard zu einem späteren Zeitpunkt als zum Zeitpunkt seiner Bestätigung, so sind die Arbeiten gemäß den Absätzen 1 bis 4 so auszuführen, daß spätestens 1 Jahr vor Einführung der DDR-Standard bestätigt werden kann.

(6) Hat die DDR an der Bestätigung eines RGW-Standards nicht teilgenommen, so wird der vom Sekretariat des RGW ausgedruckte RGW-Standard vom ASMW dem fachlich zuständigen zentralen Staatsorgan der DDR als Informationsmaterial übergeben.

(7) Werden Widersprüche zwischen den RGW-Standards und DDR-Ausgaben von RGW-Standards sowie anderen DDR- oder Fachbereichstandards festgestellt, so entscheidet der Präsident des ASMW in Abstimmung mit den Leitern der beteiligten Staatsorgane über die Beseitigung der Widersprüche. Bis zur Beseitigung der Widersprüche gilt der RGW-Standard.

§4

Abweichungen von den RGW-Standards

(1) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sind dafür verantwortlich, daß RGW-Standards und DDR-Ausgaben der RGW-Standards in der ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit den Mitgliedsländern des RGW bzw. in der Volkswirtschaft der DDR verbindlich angewendet werden.

(2) Abweichungen von den RGW-Standards in der ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit den Mitgliedsländern des RGW sind nur zulässig, wenn vorher die zuständigen Partnerorgane derjenigen Mitgliedsländer des RGW, mit deren Betrieben bzw. Institutionen ein diesbezüglicher Vertrag vereinbart werden soll, der Abweichung zustimmen und daraufhin der Präsident des ASMW eine Ausnahmegenehmigung erteilt hat. Für den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung einschließlich der dazu erforderlichen internationalen und nationalen Abstimmungen ist das für den RGW-Standard in der DDR zuständige Organ verantwortlich. Der Inhalt der Abweichung von den in dem RGW-Standard festgelegten Kennwerten und anderen technischen Forderungen ist in den diesbezüglichen Verträgen zu vereinbaren.

(3) Bei Abweichungen von DDR-Ausgaben der RGW-Standards sind die gleichen Regelungen anzuwenden wie bei Abweichungen von DDR- und Fachbereichstandards.³

§5

Zurückziehung von RGW-Standards

Anträge auf Zurückziehung von RGW-Standards ohne Ersatz sowie Anträge zur Berichtigung von RGW-Standards sind von den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane beim ASMW einzureichen. Zurückziehungen und Berichtigungen von RGW-Standards werden von der SKS vorgenommen und vom Präsidenten des ASMW durch Anordnung im Gesetzblatt der DDR veröffentlicht. Damit werden die Zurückziehungen bzw. Berichtigungen für die DDR rechts-

³ Z. Z. gelten die Zweite Durchführungsbestimmung vom 11. September 1968 zur Standardisierungsverordnung — Abweichungen von DDR- und Fachbereichstandards — (GBl. II Nr. 100 S. 802) in der Fassung der Anordnung vom 23. Juli 1973 zur Aufhebung und Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Standardisierung (GBl. I Nr. 37 S. 400) sowie die Sechste Durchführungsbestimmung vom 26. Juni 1974 zur Standardisierungsverordnung — Standardisierung von Forderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes — (GBl. I Nr. 35 S. 334).